Bibliothek
Techn.-Phys. Inst. 1 (Jniv. Jen»
Eing. 13. MAI 1965

GESETZBLATT
der Deutschen Demokratischen Republik

1965 | Berlin, den 5. Mai 1965 | Teil II Nr. 49

Tag Inhalt Seite

14. 4. 65 Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder. — I P1R - 1 - 12, 65 - ... 331

5. 4. 65 Anordnung Nr. 4 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen des Verkehrswesens ... 337

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST" ... 337

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik ... 338

Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder. - I P1R -1- 12/65 -

Vom 14. April 1965

Die gerichtlichen Festlegungen über den Unterhalt für Kinder sind von hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Vorwiegend betreffen sie Kinder aus geschiedenen Ehen. Sie leben infolge der Eheauflösung unter weniger günstigen Bedingungen als die Kinder, die in einer harmonischen Familie aufwachsen. Das gleiche trifft auf Kinder zu, deren Eltern keine Ehe miteinander eingegangen sind. Für alle diese Kinder ist es erforderlich, ihnen durch die Unterhaltsgewährung eine materielle Sicherstellung zu garantieren, die eine wirtschaftliche Schlechterstellung gegenüber Kindern, die in einer Familie aufwachsen, nach Möglichkeit ausschließt. Aber auch die Verpflichtungen und Interessen der Unterhaltsverpflichteten müssen im erforderlichen Maße gewahrt werden.

In den vergangenen Jahren haben die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der anleitenden Tätigkeit des Obersten Gerichts den in der früheren Rechtsprechung verbreiteten Schematismus überwunden. Sie haben im allgemeinen verstanden, daß es notwendig ist, bei jeder Entscheidung in differenzierter Weise bestimmte, für die Bemessung der Unterhaltshöhe ' beachtliche Umstände zu berücksichtigen.

Eine Analyse der Unterhaltsrechtsprechung meherer Bezirks- und Kreisgerichte führte zu der Feststellung, daß gegenwärtig die Uneinheitlichkeit der Unterhaltsbemessung die Hauptschwäche in der Arbeit der Gerichte auf diesem Gebiet ist. Sie zeigt sich besonders deutlich in erheblichen Differenzen zwischen den Unterhaltsbeiträgen, die bei gleichartigen Verhältnissen festgesetzt wurden.

Die wesentlichen Ursachen für die vorhandene Uneinheitlichkeit bestehen darin, daß die Gerichte unterschiedliche Auffassungen über das der Unterhaltsbemessung zugrunde zu legende Einkommen, die Anrechnungsfähigkeit von Zuschlägen und dergleichen sowie über die Unterhaltspflichten der Sorgeberechtigten haben. Darüber hinaus leiden die kreisgerichtlichen Verfahren teilweise unter einer ungenügenden Sachaufklärung. Sie zeigt sich z. B. darin, daß sich Gerichte hinsichtlich des Einkommens des Unterhaltsverpflichteten ohne nähere Prüfung allein auf die Erklärung der Parteien verlassen. Derartige Mängel treten besonders bei der Behandlung von Unterhaltsansprüchen in Ehescheidungsverfahren auf. Schließlich beeinflussen unterschiedliche persönliche Ansichten der Richter und Schöffen über die angemessene Höhe des Unterhalts die Entscheidung.

Im Ergebnis wirken sich diese Unterschiede entweder für die unterhaltsberechtigten Kinder oder für die unterhaltspflichtigen Elternteile nachteilig aus. Diese Unterschiede müssen im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung überwunden werden, womit auch das Vertrauen der Bürger zu den Gerichten erhöht und ihre Beziehungen zur sozialistischen Staatsmacht gefestigt werden. Einheitliche Grundsätze für die Festlegung des Unterhalts erleichtern auch den Abschluß von Vereinbarungen zwischen den Beteiligten und tragen dazu bei, daß sie in zunehmendem Maße entsprechend dem wachsenden Bewußtseinsstand der Werktätigen ihre Pflichten freiwillig erfüllen. Zugleich ergeben sich bessere Voraussetzungen für das Wirken gesellschaftlicher Kollektive, um die Unterhaltsverpflichteten zur gewissenhaften und bewußten Einhaltung ihrer Pflichten gegenüber ihren Kindern anzuhalten.